

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.2012

Geschäftszahl

2009/05/0088

Rechtssatz

Für entsprechende Einwendungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Z. 3 NÖ BauO 1996 reicht es aus, dass die Nachbarn behaupten, dass das Bauvorhaben Bestimmungen im Sinne des § 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996 verletzt (Hinweis E vom 18. Dezember 2006, 2004/05/0208). Im vorliegenden Fall haben die Nachbarn geltend gemacht, das geplante Gebäude entspreche nicht § 54 NÖ BauO 1996, da es hinsichtlich seiner Höhe auffallend von den zugleich mit ihm sichtbaren Bauwerken, insbesondere von ihrem ebenerdigen Gebäude, abweiche.